NW 2011, -15-40/42-01

## abschrift.

Rechtskraftig, Krems, 5.11.1942.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Richter.

Justizangestellte.
Oberlandesgericht Wien
7 OJs 224/41

+)

Hochverratssache?

## Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

- 1.) Ignaz L i e d b a u e r, geboren am 17.12.1912 in Dietach, gottgläubig, ledig, deutschen Reichsangehörigen, Maschinen-former, zuletzt in Rainfeld Nr. 8 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- Josef Dolezal, geboren am 18.12.1905 in Hainfeld, r.k. verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, Elektroschweisser, zuletzt in Traisen Nr. 55 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- Johann Neumaier, geboren am 16.5.9909 in St. Pölten, ledig, deutschen Reichsangehörigen, Hilfsarbeiter, zuletzt in St. Pölten, Mariazellerstraße Nr. 152 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft
- 4.) Karl G s c h a i d e r, geboren am 28.9.1885 in Hohenberg, kfl. verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, Schmied zuletzt in Hainfeld, Wienerstraße Nr. 43 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- 5.) Karl P l ö c h l, geboren am 30.10.1909 in St. Aegyd a.N., r.k., ledig, 'deutschen Reichsangehörigen, Feilenhauer, zuletz t wohnhaft in Hohenberg Nr. 103 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- 6.) Franz Gruber, geboren am 5.1.1922 in Hainfeld, kfl., ledig, deutschen Reichsangehörigen, Handformer, zuletzt in Rainfeld Nr. 82 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- 7.) Johann Walcher, geboren am 13.11.1898 in Waidhofen a.d. Ybbs, kfl., verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, Feilenhauer, zuletzt in Furthof Nr. 48 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- 8.) Friedrich H e i d e r, geboren am 1.1.1921 in Rohrbach, a.d. Gölsen, r.k., ledig, deutschen Reichsangehörigen, Hilfsarbeiter, in Unter-Rohrbach a.d. Gölsen, Bernreith Nr. 22, zuletzt

Schütze beim Inf. Ers. Batl. I/486, derzeit in Haft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der 7. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung am 5 Nivember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Russegger, Vorsitzender, Landgerichtsdirektof Dr. Seibert, Landgerichtsrat Br. Riedel- Taschner,

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim OLG Wien: Erster Staatsanwalt Dr. Gräf,

als Urkundsbeamter der Geschaftstelle: Justizangestellte Weigert,

nach der in Krems durchgeführten Hauptverhandlung für Recht erkennt:

Wegen Vorbereitung zum Hochverrat werden verurteilt:
die Angeklagten Ignez L i e d b a u e r, Josef D o 1 e z a 1,
Johann N e u m a i e r, Karl G s c h a i d e r und Johann W a 1 =
c h e r zum T o d e und lebenslangem Ehrverlust,
der Angeklagte Karl Plöchl zu f ü n f z e h n (15) Jahren

Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust, der Angeklagte Franz Gruber zuzehn (10) Jahren Zuchthaus

und 10 Jahren Ehrverlust und

der Angeklagte Friedrich H e i d e r zu d r e i (3) Jahren
Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust.

Auf die verhangten zeitlichen Freiheitsstrafen werden bei Plöchl und Gruber je 3 Jahr 5 Monate, bei Heider 1 Jahr der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Der bei Franz Gruber beschlagnahmte Geldbetrag von 20 RM wird eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gründe:

1.) Der Angeklagte Ignaz L i e d l b a u e r stand schon von Jugend auf im marxistischen Lager. Er gehörte der sozialistischen Arbeiterjugend (SAJ) an, bei welcher er zuletzt im Jahre 1934 die Stelle eines Sektionsleiters bekleidete. Ferner war er bis zum Betatigungsgebote Mitglied der SPO und des Republikanischen Schutzbundes. Schließlich wendete er sich gegen Ende der Systemzeit der KPO zu, welcher er bis Janner 1938 angehörte. Zu dieser Zeit unternahm Liedbauer den Versuch, nachRotspanien auszureisen, doch wurde er an der Grenze in Feldkirch angehalten und an der Ausführung seines Vorhabens gehindet. Nach dem Umbruch trat er im April 1938

der SA bei, welcher er bis zu seiner Verhaftung angehörte.

Im Marz 1940 wurde Liedlbauer durch den Angeklagten Karl Gschaider dem Schweisser der Deutschen Reichsbahn Johann Ebner zugeführt, welcher die Stelle eines Landarbeiters der illigalen KPO mit dem Sitze in St. Pölten innehatte. Von Ebner erhielt der Angeklagte den Auftrag in seinem Wohnerte Rainfeld eine kommunistische Organisation ins Leben zu rufen, wozu er von Ebner die zur Durchführung erforderlichen Anweisungen erhielt. Liedbauer nahm diesen Auftrag an und veranlasste unmittelbar darauf noch im Marz 1940 seinen Jugendfreund Josef Gram, welcher in den " Elin= weken " in Weiz / Steiermark beschaftigt war und damals einen kurzen Erholungsurlaub in Rainfeld verbrachte, in seinem Betrieb eine kommunistische Zelle aufzurichten. Liedbauer beteilte Gram auth mit einem Stück Flugschrift" Weg und Ziel "- Organ der KPO No. 2-1940 ", welche er von Ebner oder Gschaider erhalten hatte. Gram wurde mit Urteil dem Oberlandesgerichtes Wien OJs 201/40 vom 3.4.1941 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Im April 1940 trat dann der Angeklagte an eine Reihe anderer Personen, nämlich an Franz Gruber, Franz Hackl, Franz Gresser sowie an die Brüder Friedrich und Richard Heider heran, um sie in die KPÖ zu gewinnen, wobei ihm nur bei Richard Heider der eine Er= / folg versagt gewesen sein soll. Der Angeklagte hob von den Ange= hörigen seiner Zelle, zu welcher ausserdem noch der von Franz Gruber geworbene Leopold Friedmann gehörte, monatliche Mitgliedsbei= träge von je 1 RM ein, welche er zusammen mit seinem eigenen Beitrag an Gschaider abführte. Im September 1940 betraute Liedlbauer, da er mit einer Einberufung zur Wehrdienstleistung refhnete, Franz Gruber mit der Einhebung der Beiträge . Ausser meheren Zu= sammenkünften mit Ebner beteiligte sich der Angeklagte an zwei wichtige Treffs am 1.5.1940in Aussethallbach und anfangs August 1940 in Ausserwiesenbach. Beim ersten dieser beiden Treffs hielt Ebner einen Vottrag über die politische Lage und erteilte Anweis = sungen für die illegalen Arbeit. Beim zweiten Treff, zu welchem der Angeklagte Franz Gruber mitgenommen hatte, besprach Ebner organisatorische Fragen und gab die ihm von der Wiener KP Zentrale zugegangenen Berichte bekannt. Schliesslich betätigte sich Liedl bauer auch als Propagandist, indem er kommunistische Schriften welche er von Gschaider erhalten hatte, an Franz Gruber weiterverbreitete, nämlich je einmal 1 Stück der " Roten Armee" der Flug= schrift" Brief eines jungen Arbeiters an einem nationalsozialisti=

schen Arbeitskameraden "- kurz genannt " Arbeiterbrief " und drei bis viermal verschiedene Folge n der Schrift " Weg und Ziel " Alle diese Durchschriften haben einen hetzerischen hochverräten ischen Inhalt .Dass der Angeklagte auch die Folge 3 von" Weg und Ziel" erhalten und weiterverbreitet hat, in welcher unter der Überschrift" Über die Soldatenarbeit" eingehende Weisungen über die" revolutionäre Arbeit in der Armee und halbmilitärischen Verbänden erteilt werden, sowie zur Umwendlung des imperialistischen Krieges in den Bürgerkrieg, die Revolution " und zur " Massensabotage " und zum Massententerror gegen den Faschis= mus" gehetzt wird, war nicht erweislich. In diesem Zusammenhange wird an dieser Stelle bereits vorausbemerkt, dass auch bei allen übrigen Angeklagten, soweit sie sich ebenfalls durch Schriften= verbreitung betätigt haben, ein solcher Nachweis nicht erbracht werden konnte. Liedbauer hat endlich, wie schon bereits erwähnt, ein Stück " Weg und Ziel " 2. Folge an Josef Gram weitergegeben In der Haft wurde am 25.3.1941 beim Angeklagten anlässlich einer überraschend vorgenommenen Personsdurchsuchung ein vorbereiteter an seine Schwester gerichteter Schmuggelbrief vom 11.5.1941 vor= gefunden .In diesem Schreiben gibr er u.a. seiner Zutersicht Ausdruck, dass sich die Zeit noch ändern wird und dass dann Ver= geltung geübt werden wird.

2.) Der Angeklagte Josef D o l e z a l gehörte in seiner Jugend der SAJ an und war dann später in den Jahren 1929/ 30 duch h etwa 1 Jahr Mitglied der SPÖ. Im Oktober 1938 wurde er wegen Versdachtes kommunistischer Betätigung von der GeheimenStaatspolizei verwarnt.

Dolezal wurde im August 1940 durch seinen Arbeitskamera eden Johann Ebner angeworben und von diesenm zunächst aufgefordert sich an der Spendenzahlung für die Angehörigen verhafteter Kommunisten zu beteiligen. Der Angeklagte war dazu bereit und leistete dazu zweimal Beiträge von je 1 RM an Ebner. Dolezal wurde von Ebner auch zur Werbung aufgefordert, doch war nicht erweislich, dass er diesem Auftrag tatsächlichnachgekommen ist. Im Herbst 1940 wurde der Angeklagte von Ebner damit betraut, KP Beiträge, welche bei ihm eingingen, in Empfang zu nehmen und an Johann Neumaier, welcher den Decknamen Toni führte, abzuführen. Tatsächlich übernahm Dolezal bis Jänner 1941 mehrmals Geldbeträge, welche von der Wilhelmsburger Gruppe stammten und durch Karl Mraz bezw. Johann Lebhart überbracht wurden. Ferner nahm er mehrmals Geldbeträge auch von farl Gschaider und Franz Ehrenleitner entgegen, welche von kommunistischen Gruppen in Hohenberg, Furthaf und Rainfeld

bezw. in St. Pölten aufgebracht worden waren. Die Eingeflossenen Beiträge führte der Angeklagte, welcher seine eigenen Beträge dazu legte, weisungsgemäss an Neumaier ab, von welchem er wieder mehr= mals mit kommunistischen Druckschriften zur Weitergabe beteilt wurde; er erhielt jedesmal ungefähr 30 Stück, wobeies sich um die Schriften "Weg und Zeil"5. und 6. Folge und den sogenann ten "Arbeiterbrief" handelte. Hievon gab er je 1 Stück an Ehrenleiter den Rest zu gleichen Teilen an Mraz bezw. Lebhandt und an Gschaider anlässlich der Entgegennahme der von ihnen überbrachten Geldbeträge weiter. Schliesslich nahm der Angeklagte im Oktober oder November 1940 in der Wohnung des Eduard Baar in St. Pölten an einer Besprechung teil, bei welcher der in Führender Stellung tätige Reichsbehner Franz Schmaldienst über den organisatorischen Aufbau der KP und die Mitgliedes werbung sprach.

1925- 1928 Mitglied der SPÖ und der von dieser anhängigen freien Gewerkschaft.

Neumaier wurde anfangs Oktober 1940 zunächst in ähnlicher Weise wie Dolezal von seinem Arbeitskameraden Johann Ebner und Alfred Stein, welch letzterer ebenfalls eine führende Rolle in der kommunistischen Organisation in St. Pölten spielte, darum angegangen, Spenden für die Angehörigen kommunistischen Häftlinge zu leisten. Im Laufe des Gespräches , das sich dabei ergab, schilderte Ebner die Lage des russischen Arbeitens in sozialer und wirtschaft= licher Beziehung besser ald die der deutschen Arbeiterschaft. Der Angeklagte ging auf das die an ihn gestellten Ansihhen ein und leistete in den Monaten Oktober und Movember 1940 wurde Neumaier von Stein damit betraut. Für die KP bestimmte Geldbeträge, welche ihm von Dolezal übergeben werden, an Schmaldienst abzuführen. Der Angeklagte erhielt sodann in den Monaten November 1940 bis Jänner 1941 von Dolezal monatlich Geldbeträge. Ferner hob er bei den Schlosser Josef Schiefmann und dem Schlosser Adolf Kerschner Beiträge ein. Diese Beträge führte er dann zusammen mit seinen Beiträgen an Schmaldienst ab. Bei dieser Gelegenheit erhielt Neumaier von Schaldienst im November 1940 und im Jänner 1941 jeweils ein verschlossenes Paket mit kommunistischen und je drei lose Flugschriften. Die beiden Pakete folgte er weisungsgemäss an Dolezal aus, während er von den drei losen Stücken, es handelt sich um die Flugschriften "Weg und Ziel" 5. und 6. Folge, je 1 Stück für sich behielt, während er die beiden restlichen Stücke im ersten Fall an Johann Lebhardt und Anton Kerschner, im zwei= ten Fall an Schiffmann und Kerschner weitergab.

4.) Der Angeklagte Karl G s c h a i d e r war von 1909 bis zum Betätigungsverbote im Jahre 1934 Mitglied der SPÖ und war neben anderen Funktionen auch Mitglied der Kreisleitung der SPÖ in St. Pölten. Ausserdem gehörte er dem Republikanischen Schutzbundes und einer Reihe von marxistischen Vereinen, wie den Kinderfreunden, Naturfreunden, dem Freidenkerbund und dem Arbeiterturnverein, bei welchen er gleichfalls Funktionen bekleidete. Von Jahre 1919 bis 1921 war er sozialdemokratischer Bürgermeister in Hainfeld. In der Systemzeit war er im Jahre 1934 etwa 5 Wochen im Anhaltelager Wöllersdorf angehalten.

Der Angeklagte wurde um die Jahreswende 1939/40 durch den Zugschaffner der Reichsbahn August Steindl für die KPÖ angeworden. Eschaider erklärte sich nach anfänglich ablehnender Haltung schliesslich zur Mitarbeit bereit und zwar nach (seiner Angebe auch deshalb, weil ihm wegen seiner marxistischen Vergangenheit eine Mitarbeit in der NSDAP versagt geblieben war. Stei nl war es auch, welcher dann Gschaider mit Ebner zusammenführte, welcher den Decknahmen Fritz führte. Der Angeklagte warb zunächst seinen Arbeitskameraden Katl Plöchl zur Mitarbeit an und stand auch Johann Walther, welcher mit ihm verschwägert ist und auch im selben Betrieb in der Feilenfabrik Furthof beschäftigt war. in Verbindung. Im März 1940 fürhte er dann den "langen Naz", den Angeklagten Liedbauer, auf welchen er von Steindl aufmerksam ge= macht worden war, dem Ebner zu. Von März 1940 übernahm Gschaider die von den monnunistischen Gruppen des Traisentales in Hohenberg Furthof und Rainfeld einfliessenden Beiträge und führte sie mit seinen eigenen Zahlungen von monatlich 1 RM zunächst an Ebner später an Dolezal und zum Schluss nach dessen Verhaftung bis zum März 1941 an den Zugschaffner Franz Pötsch ab. Füb die Gruppe Hohenberg-Furthof lieferte von März bis Dezember 1941 zuerst Plächl und anschliessend bis März 1941 Walcher die Geldbeträge ab, während die Beträge der Gruppe Rainfeld zuerst von Liedlbauer und nach dessen Festnahme von Gruber überbracht wurden. Ausser wiederholten Zusammenkunften mit Ebner beteiligte sich der Angeklagte auch an den beiden Trffs in Ausserhallbach im Mai bezw. August 1940 Schliesslich vermittelte er im Mai 1940 auch noch ein Treff zwi= schen Plöchl und Ebner, welcherbei Schrambach stattfand, Endlich empfing auch Gschaider kommunistische Schriften, die "Rote Fahne" Weg und Ziel", den "Bauernbrief", und den "Arbeiterbrief", Mit diesem Material, welches er zum Teil an Plöchl, später an Walcher und zum Teil an Liedlbauer, später an Gruber weiterleitete, wurde er zunächst von Ebner und nach einer Unterbrechung von Dolezal

versorgt.

5.( Der Angeklagte Karl P 1 ö c h 1 gehörte in seiner Jugendzeit der SAJ an. Vom Jahre 1927 bis 1930 war er Mitglied der SPÖ, des Republikanischen Schutzbundes und des Arbeiterturn= vereins. Seit dem Jahre 1939 war er als Betriebsjugendwalter der DAF tätig.

Plöchl wurde anfangs 1940 durch Gschaider zur Mitarbeit in der KPÖ gewonnen, nachdem sie die Gründung einer lokalen KP Organisation gesprächsweise erörtet hatten. Seit März 1940 lei= stete er einen monatlichen Mitgliedsbeitrag und gewann im Frühjahr 1940 den Feilenschmied Richard Horvath und den Reichsbahner Josef Müller, von welchem er die Mitgliedsbeiträge einhob. Ferner übernahm er über Auftrag des Gschaider ab März 1940 bis Dezember 1940 von Johann Walcher die in Hohenberg- Furthof gesammelten kommunistischen Mitgliedsbeiträge und Unterstützungsgelder, welche er mit seinen eigenen Beiträgen und den bei Horvath und Müller einkassierten Beiträgen an Gschaide abführte. Von Jänner bis März 1941 übergab der Angeklagte seinen Beitrag und die von Horvath und Müller geleisteten Beiträge an Walcher, welcher nun die Weiterleitung an Gschaider besorgte. Im Mai 1940 hatte er durch Vermittlung des Gschaider bei Schrambach eine Zusammenkunft mit Ebner, bei der er Parteigelder an Ebner abführte und bei wel= cher organisatorische Fragen erörtert wurden. Von Gschaider erhielt Plöchl bis zum Herbst 1940 mehrmals an Probagandaschriften " Weg und Ziel" und den " Arbeiterbrief" , welche er an Horvath, Müller und an Walcher weitergab.

6.) Der Angeklagte Franz G r u b e r, welcher im marxi= stischen Sinne erzogen worden war, gehörte durch kurze Zeit der sozialdemokratischen Jugendorganisation " Rote Falken " an. Er wurde im April 1940 durch Liedlbauer für die KP gewonnen, leistete seit= her einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von je 1 RM und warb seinerseite im August 1940 den Schlosser Leopold Friedmann an. Im September 1940 wurde der Angeklagte von Liedlbauer zum Kassier bestellt, an welchen er bis zu seiner am 27.11.1940 erfolgten Verhaf= tung die eingehobenen Beiträge abführte. Hernach übernahm Gruber als Nachfolger Liedlbauers auch die Leistung der Rainfeldergruppe und leistete die einfliessenden Beiträge an Gswhaider weiter. Der Angeklagte beteiligte sich, wie bereits gewähht, an dem Treff in Ausserwiesenbach im August 1940, bei welchem er den Auftrag erhielt geeignete Personen festzustellen, sie im kommunististischen Sinme zu beeinflussen und für die KP anzuwerben. Diesen Auftrage ist er bis azf die Werbung des Friedmann nach seinen unwiderlegt geblie= benen Angaben nicht nachgekommen. Schließlich erhielt der Angeklagte an kommunistischem Material

von Liedlbauer bzw. auch von Gschaider die Druckschriften "Rote Fahne", "Bauernbrief " und "Weg und Ziel ", welche er zumin= dest an Friedmann weitergab.

7.) Der Angeklagte Johann Walcher gehörte von 1919 bis 1934 der SPÖ an . Ausserdem war er Mitglied verschiedemer sozialdemokratischer Bereine, nämlichder "Naturfreunde" des Arbeiterradfahrvereines und des Arbeitergesangvereines. Ferner war er durch Jahre im Marxistischen Metallarbeiterverband ge= werkschaftlich organisiert. In diesen Organisationen bekleidete er auch Funktionärstellem. Schliesslich gehörte er zeitweilig auch dem Republikanischen Schutzbunde als Mitgleid an.

Zu Beginn des Jahres 1940 etwa im Feber wurde im Be= triebe der Furthofer Feilenfabrik, in welcher der Angeklagte als Feilenhauer tätig war und in der auch Gschaider beschäftigt wer, zwischen den beiden Genannten zunächst die Notwendigkeit einer Sammeltätigkeit zugunsten der Angehörigen von politischen Häftlin= lingen erörtert. Walcher stellte sich als Mitarbeiter zur Verfügung, leistete von Feber 1940 bis März 1941 einen monatlichen Beitrag von je 1RM und warb eine grössere Anzahl von Arbeitskameraden an, deren Namen er jedoch zum grössten Teile nicht preisgegeben wollte. Diese Aktion, welche bezeichnenderweise die Bezeichnung"Solidari= tätsaktion "führte, wurde im weiteren Verlaufe zu einer kommunisti= schen Parteiorganisation ausgestaltet. In dem Bestreben, möglichst viel Geld aufzubringen, teilte Walcher nicht allen seinen Leuten mit, dass es sich um die Mitgliedschaft beider KPO handle und dass die von ihm eingehobenen Geldbeträge kommunistische Parteibeiträge darstellen, da er befürchtete, dass sonst eine Reihe von Personen sich nicht zu den geldlichen Leistungen verstanden hätte. Vor Weihnachten 1940 wurde im Sinne eines von der St. Pöltner Partei stelle ergangenen Aufrufes eine erhöhte Sammeltätigkeit entfaltet Nach seinen eigenen Angaben flossen beim Angeklagten bis März 1941 insgesamt etwa 220. RM win, doch dürfte der tatsächliche Eingang höher gewesen sein, zumal da die Tätigkeit des Angeklagten rund ein Jahr dauerte, einen grösseren Personenkreis umfasste und auch die Verantwortung des Angeklagten das offensichtliche Bestreben verriet, den Umfang seiner Betälgung zu verschleiern. Die ein= gegangen Beiträge führteWalcher bis zur Jahreswende 1940 an Plöchl und von da ab selbst unmittelbar an Gschaider ab. Der Angeklagte nahm ferner an der Zusammenkonft in Ausserwiesenbach im August 9940 teil, während eine Beteiligung an der vorher stattgefundenen Zusam= menkunft in Ausserhallbach mit voller Sicherheit nicht erweislich war. Er wurde auch mehrmals mit kommunistischen Flugschriften

beteilt; er erhielt von Plöchl und zuletzt von Gschaider Folgen der Schrift" Weg und Zeil" und den "Bauernbriefi", welcher er zumindest dem Johann Rainer und dem Franz Draxler zugänglich machte.

8.) Der Angeklagte Friedrich H e i d e r wurde in marxistischen Sinne erzofgen, gehörte aber nach seinen unwider= legten Angaben keiner marxistischen Partei oder sonstigen Organisationen an.

Heideb wurde im April 1940 dur ch Liedlbauer für die KPÖ angeworben und leistete in der Folgezeit einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von je 1 RM teils an Liedlbauer teils an Gruber. Den letzten Beilrag entrichtete er am 1.8.1940 . Am 21.8.1940 rückte der Angeklagte zum RAD ein, welchem er bis 1.2.1941 mm= gehörte. Beriets wenige Tage später wurde er am 6.2.1941 zum Wehrdienst eingezogen, welchen er bis zu seiner Verhaftung leis= tete. Dass Heider seine Mitgliedschaft in der KPO und seine Beitragsleistungen über August 1940 hinaus fortgesetzt hat, war nicht wrweislich, da sowohl Liedlbauer als auch Gruber thre Ursprünglichen Angeben, welche sie schon vor dem Ermittlungs= richter berichtet hatten ( Band II Bl. 138 o und g ), auch in der Hauptverhandlung nicht aufrechthielten und es auch im Hin= blick auf die Einrückung des Haider zum RAD bezw. zur Wehrmacht nicht unwahrscheinlich ist, dass er seine Betäigung für die EPO. tatsächlich bereits im August 1940 eingewtellt und nicht mehr fortgesetzt hat.

Dies ist der Sachverhalt, wie er in der Hauptverhadlung festgestellt und vom Gerichtshofe als erwiesen angenommen wurde. Er gründet sich auf die "ngaben der Angeklagten, welche im wesent= lichen geständig waren. Der Angeklagte Dolezal behauptete nur es sei von einer KP nie die Rede gewesen, sondern lediglich von einer Unterstützung der Angehörigen politischer Häftlinge, er sei auch nie Kommunist gewesen. Diese Darstellung widerspricht seinen Angaben vor der Polizei und vor dm Ermittlungsreichter wo der Angeklagte noch zugestand , hass er für die KP tätig gewesen seil Das Vorbringen des Angeklagten ist nichts anders als eine Schutzbehauptung, welche nach den Erfahrungen des Gerichtshofes von kommunistischen Parteigängern immer wieder aufgestellt wird und ständig wiederkehrt. Sie besteht in der Unterstreichung des Unterstützungsaufgaben der Organisation und in der Behauptung, andere Zwecke nicht verfolgt zu haben. Abgesehen davon mußte sich der Angeklagte auf Grund seiner zugestandenen Betätigung Übernahme und Weitergabe von Probaganda= material der KPÖ und

Teilnahme der Besprechung, bei welcher der organisatorischen Aufbau der KP und die Mitgliederwerbung eingehend besprochen wurde, darüber kler geworden sein, dass er für die Belange der KPÖ tätig war. Der Angeklagte Neumaier gestand in de r Hauptverhandlung nur zwei eigene Beitragsleistungen zu, wähend er im Vorferfahren zugegeben hatte, bis Jähner 1941 Beiträge entrichtet zu haben. Es liegt nurn nach der Meinung des Gerichtshofes kein Grund vor, anzunehmen, dass sich der Ange = klagte im Vorferfahren im Widerspruch zu den Tatsachen grundlos mehr belastet hätte. Im übrigen ist es nach der Sachlage für die Entscheidung des Gerichtes von keinem wesentlichen Be= lang, ob der Angeklagte nur zwei oder mehr Zahlungen geleistet hat. Der Angeklagte Gschaider bestritt nur die Werbung des Plöchl, wurde aber durch dessen einwandfreie Angaben überwiesen, da keine Gründe dafür bestehen, dass Plöchl wahrheitswirrige Angaben gemacht hat. Der Angeklagte Walcher hielt, wie bereits angedeutet, bei seiner Verantwortung offenkundig hinter dem Berg. Er war nicht nur darum bemüht, die von ihm angeworbenen Personen durch Verschweigung ihres Namens zu decken, sondern versuchte auch die Unteratützungsaufgabe herauszustreichen, ebenso wie er sich bestrebte, für seine Person charitative Erwägungen in den Vordergrund zu stellen. Schliesslich konnte er sich auch nicht dazu entschliessen, die Weitergabe von Flugschriften zuzugeben. Nachdem er zunächst behauptete die Flugschriften gleich nach Erhalt im Schmelzofen seines Betriebes verbrannt zu haben, erklärte er, dass er beim Lesen der Flugschriften von seinem Werkskameraden Draxler beobachtet worden sei. Er habe dem Drängen Draxlers keine Folge geleistel und ihm erklart, er gebe keine Flugschriften her, es sei denn dass sich Draxler selbst eine solche nehme und er, Walcher davon nichts sehe und höre; ob Draxler dann eine Flugschrift an sich genommen habe, wisse er nicht. Er erinnere sich auch nicht, dem Rainer eine Flugschrift zugänglich gemacht zu hahen. Mit dieser Verantwortung konnte auch der Angeklagte Walcher kein Gehör finden, da er vor der Geheimen Staatspolizen nach anfänglichen Leugnen zunächst angab, er habe einmal Rainer eine Folge " Weg und Ziel " lesen lassen, während er sich bezgl. Draxler nicht erinnern könne, ob dieser sich vielleicht ohne sein Wissen eine Flugschrift aus der Werkzeuglade angeeinet habe, um schließlich, dem Rainer und Draxler gegenüber gestellt, die Weitergabe von Flugschriften zuzugeben.

Der Widerspruch zwischen der Verantwortung in der Hauptverhandlung und den ursprünglichen Angaben vor der Polizei allein macht die in der Hauptverhandlung angegebene Darstellung unglaubwürdig und es hegte der Gerichtshof keine Bedenken, das vor der Poli= zei ohne jeden Zwang und unbeeinflußt vorgebrachte Geständnis als wahr anzunehmen. Aber auch das übrige Vorbringen des Angeklegten ist nicht stichhältig. Es efweist sich als übliche Schutzbehauptung deren Unglaubwürdigkeit schon bei der Würdigung der ähnlichen Verantwortungdes Angeklagten Dolezal erörtert wurde, 'so dass sich eine Wiederholung der vom Gerichtshofe angestellten Erwägengen erübrigt. Es sei nur noch beigefügtt dass auch das betont marxisti = sche Vorleben des Angeklagten, seine engen, durch die Schwäger= schaft noch mehr vertieften Bezishungen zu Gschaider und seine Teilnahme an dem Treff in Ausserwiesenbach keine Zweifel auf= kommen lassen, dass der Angeklagte bewusste Mitarbeit für die KP geleistet hat.

Die KPÖ verfolgt als Sektion der Komintern im all= gemeinendas weltrevolutionäre Betreben, die bestehende staatliche Ordnung, d.h. die nationalsozialistische Regierung im Wege eines gewaltsamen Umsturzes zu beseitigen und durch eine Arbeiter und Bauernregierung nach sewjetrussischem Vorbilde zu ersetzen. Die Kenntnis dieser kommunistischen Zielsetzung haben alle angeklagten zugestanden. Sie waren sich also zur Zeit ihrer Bestätigung dieser Bestrebungen bewusst und haben damit zu deren Verwirklichung einen Beitrag geleistet. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Angeklagten, was sie durchwegs bestritten, auch noch das besondere Zeil der KPÖ gekannt haben, welches darauf gerichtet ist, die Donau und Alpenreichsgaue auf gewaltsamt Weise vom Reichsgebiete loszureissen, um " ein freis und unabhängigens Österreich" wied er herzustellen. Die Angeklagten haben also durch ihre Tätigkeit in der KPÖ vorsätzlich die hochverräterischen Bestrebungen der KP gefördert und dadurch ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet (§ 83 Abs. 2 RStGB ). Alle Angeklagten haben auch die Erschwerungsform nach § 83 Abs. 3Z. 1 verwirklicht. Sie haben der KP angehört und sich organisationsmässig der KP unterstellt. Ihre Tätigkeit war also darauf gerichtet; einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen bezw. aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus haben sich alle Angeklagten mit Ausnahme des Friedrich Heider mtt der Verbreitung kommunistischer Flugschriften hochverräterischen Inhaltes befasst, welche zur ideologischen Massenbeeinflussung be= stimmt und geeignet waren. Hiedurch haben diese Angeklagten auch

den weiteren Tatbestand der Erscherungsform nach § 83 Abs. 3 Z gesetzt die Angeklagten waren daher im Sinne der wider sie erhobenen Anklage schuldig zu erkennen.

Wwas die Angeklagten Liedlbauer, Dolezal, Neumaier, Gschaider und Walcher anbelangt, so wiegt ihreTat besonders schwer. Sie alle haben sich lange Zeit und mit grossem Eifer für die Belange der KP eingesetzt. Sie haben innerhalb der kommunistischen Organisation gehobene Stellungen bekleidet. Sie haben ihre hoch verräterische zersetzende Tätigkeit zu einer Zeit gesetzt, in welcher das Deutsche Volk zu seinem entscheidenden Schicksals= kämpfe angetreten ist und seine besten Kräfte zum letzten Einsatz bereit sind. In dieser schicksalshaften Zeit haben sich die se Angeklagten reiflich überlegt und besonders nachdrücklich gegen die Gemeinschaft gestellt. Sie haben daher verwirkt, die= ser Gemeinschaft weiter anzugehören und es entspricht nur die härteste Strafe, die Todesstrafe zum Schutz und Sühnebedürfnis um das Verschulden in angemessener Weise abzugelten. Bezüglich des Angeklagten Liedlbauer sei dazu noch bemerkt, dass er sich als SA Mann in die hochverräterische Tätigkeiteingelassen hat und dass er noch in der Haft in einem Schmuggelbriefe seiner un= versöhnlichen gegnerischen Einstellung deutlichen Ausdruck verliehen hat. ( ablidge medegles bisolave of doler debre and the

Auch die Angeklagten Plöchl und Gruber haben schwer gefehlt, doch vermeinte der Gerichtshof bei ihnen noch mit angemessenen Zuchthausstrafen als einer entsprechenden Sühne das Anlagangen zu finden, da ihr Verhalten nicht so schwer in das Gewicht fällt, als das der anderen vorher behandelten Angeklagten, Ihre Tätigkeit fällt, verglichen mit der Tätigkeit dieser Angeklagten, immerhin etwas ab. Bei Plöchl wurde als mildernd das umfassende Geständnis seine Unbescholtenheit und seine Sorgepflicht, als erschwerend die fortgesetzte Begehrung der Tat zur Kriegszeit in zweifacher Erschwerungsform, sowie seine Stellung als Betriebsjugendwalter der DAF berücksichtigt, wenn gleich keine Anhaltspunkte fafür vorliegen, dass er diese Stellung bei seiner illegalen Tätigkeit missbraucht hätte. Bei Gruber wurde neben seinem umfassenden Geständnis und seiner Unbescholtenheit darauf Bedacht genommen dass er zur Tatzeit erst knapp vorher das 18. Lebensjahr erreicht hatte. Auch seine Tat ist durch die fortgesetzte Begehung der Tat zur Kriegszeit in zweifacher Erschwerungsform erschwert, er ist auch als als Kassier und nach der Verhaftung des Liedlbauer wenn auch nur für kurze Zeit, als Leiter der Rainfelder Gruppe tätig gewesen. Der Angeklagte Haider ist als blosser Zahler am

mindesten belastet. Bei ihm wurde sein amfasendes Geständnis, seine Unbescholtenheit und sein der Jugendgrenze nahes Alter zur Zeit der Tat als mildernd angenommen auf deb anderen Seite wurde als erschwerend die fortgesetzte Bewegung der Tat zur Kriegs= zeit berücksichtigt. In Würdigung dieser für die Beurteilung der Tat massgeblichen Umstände erachtete der Gerichtshof bei Plöchl gerade noch die höchste zeitliche Zuchthausstrafe in der Dauer von 15 Jahren, bei Gruber eine zehnjährige, bei Heider eine dreijährige Zuchthausstrafe als angemessen und mit dem Schutz und Sühnebedürfnis vereinbar.

Alle Angeklagten haben durch ihre staatsfeindliche
Tätigkeit ehrlos gehandelt und dadurch die bürgerlichen Ehren=
rechte auf die im Urteilsspruche angeführte Dauer verwirkt(§32RStGB).

Auf die verhängten zeitlichen Freiheitsstrafen wurde die erlittene Untersuchungshaft gemäss § 60 RStGB. angerechnet.

Der beim Angeklagten Gruber beschlagnahmte, aus eingehobenen Mitgliedsbeiträgen herrührende Betrag von 20 RM wurde eingezogen (§ 86 a RStGB).

Der Kostenausspruch beruht auf §§ 464-466 RStPO.

Russegger.

Dr. Seibert. Dr. Riedel.

Beglaubigt: Wien, am 16.November 1942. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle: Richter

Justizangestellte.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Das Bericht bestätigt, daß die von der Partei (vom Gerichte) angefertigte Abschrift mit der aus 7330gen (Seiten) bestehenden, mit 3 RM 40 Res pergebührten Urschrift übereinstimmt.

Bezirkagericht Lilienfeld

Beld. St. 1, am 15. Juni 19 46

berichtskoftenmarken 3 fall Longs in sortl. Jahl 269/46 des derzeichnisses entrichtet.

nes Derzeichnisses entrichtet.
Anatsgericht Lilienfeld, am 18 Juni 1944
Klovar

Serit Asgerial